

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

517

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Oranienburg,	Großbeeren,
Bernau,	Seddin,
Werneuchen,	Potsdam,
Straußberg,	Wustermark,
Erkner,	Nauen,
Königs Wusterhausen	Kremmen.
Zossen,	

§ 18

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),
Potsdam (Brücke der Ein-
Hennigsdorf,
Wernsdorf,
Schmöckwitz,
Hessenwinkel.

F. Schlußbe Stimmungen

§ 19

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung und die Deutsche Volkspolizei sind berechtigt zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapieres oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.

§ 20

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 21

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes unterliegen, sicherzustellen.

§ 22

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzugeben.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 23

(1) Die Warenbegleitscheine M 70 a treten am 16. Mai 1950 in Kraft.

(2) Die Warenbegleitscheine M 70 sowie die Lieferanweisungen für Lebensmittel haben für den Transport von und nach dem Ostsektor von Groß-Berlin bis einschl. 31. Mai 1950 Gültigkeit.

(3) Die übrigen Bestimmungen treten am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1950

Ministerium des Innern

I. V.: **W a r n k e**
Staatssekretär ■

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

H a n d k e
Minister

Ministerium für Verkehr

D r. R e i n g r u b e r
Minister

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

D r. H a m a n n
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister